

SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) in Verbindung mit den §§ 96 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. März 2023 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	2.345.700
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.428.000
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-82.300

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.121.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.603.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	518.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	496.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-496.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	21.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	421.900
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	448.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-26.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 350.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 29. Juni 2023 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt. Das Landratsamt Calw genehmigt den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 350.000 € nach § 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt in der Zeit vom Montag, 24. Juli 2023, bis einschließlich Dienstag, 1. August 2023, bei der Gemeinde Althengstett in 75382 Althengstett, Simmozheimer Straße 16, Zimmer 002, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Althengstett, 21. Juli 2023

gez.

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister